

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Jänner 1957

68/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r , K a n d u t s c h und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Neufestsetzung des Anspruches auf Renten-Sonderzahlung beim
Zusammentreffen einer Rente der Pensionsversicherung mit einer Rente aus
der Unfallversicherung.

-.-.-.-.-

Gemäss § 9 des Rentenbemessungsgewetzes, BGBl. Nr. 151/1954, bzw.
§ 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1955 wurde zu den Renten aus der Pen-
sionsversicherung eine Sonderzahlung an jene Personen gewährt, die im
Monat September einen Anspruch auf eine Rente aus der Pensionsversicherung
hatten.

Für Renten aus der Unfallversicherung bestand ein Anspruch nur dann,
wenn eine Erwerbsfähigkeitseinbusse von wenigstens 70 v. H. erreicht wurde.

Die Fassung der gesetzlichen Bestimmungen ermöglichte es den Versiche-
rungsträgern beim Zusammentreffen einer Rente aus der Pensionsversicherung
mit einer solchen aus der Unfallversicherung - sofern aus der Unfallver-
sicherung kein Anspruch auf Sonderzulage bestand -, aus der Pensionsver-
sicherung eine Renten-Sonderzahlung in ungekürzter Höhe der Septemberrente
zur Auszahlung zu bringen. Eine solche Handhabung entspricht der Absicht
des Gesetzgebers, da dieser den Rentnern eine Sonderzahlung in der Höhe
des Betrages gewähren wollte, den ein Versicherter im Monat September des
Kalenderjahres an Renten aus der Sozialversicherung erhielt.

Abweichend von dieser Regelung wird gemäss § 105 ASVG. eine Sonder-
zahlung in der Höhe der für den Monat September ausgezahlten Rente gewährt.

Durch diese einschränkende Bestimmung ist es den Pensionsversicherungs-
trägern nicht möglich, die unter die Ruhensbestimmungen fallenden Renten-
teile bei der Bemessung der Sonderzahlung zu berücksichtigen.

Es ergibt sich sohin der unbefriedigende Zustand, dass ein Rentner
aus der Pensionsversicherung, der wegen einer Erwerbsfähigkeitseinbusse
von weniger als 70 v.H. daneben eine Rente aus der Unfallversicherung er-
hält, nur Anspruch auf eine Sonderzahlung aus der Pensionsversicherung in
der Höhe des gekürzten Rentenbezuges hat, somit schlechter gestellt ist
als ein Rentner, der keinen Anspruch auf eine Unfallrente hat.

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Jänner 1957

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, zu veranlassen, dass die Bestimmungen über die Sonderzahlung dahin abgeändert werden, dass in jenen Fällen, in denen auf Grund der Bestimmungen der §§ 92 - 96 ASVG. ein Ruhen der Rente aus der Pensionsversicherung eintritt, auch die ruhenden Rententeile bei der Berechnung der Sonderzahlung insoweit berücksichtigt werden, als der im Monat September des Kalenderjahres ausbezahlte Betrag den Betrag nicht erreicht, der sich aus der Summe der gebührenden Renten ergibt?

--- --